

## Informationsblatt

**Für die Betreiber von bestehenden Heizkesseln für feste Brennstoffe u.a. Braunkohlenbriketts, Steinkohle, Steinkohlenkoks, Nennwärmeleistung  $15 \leq 50$  Kilowatt, (Errichtung vor 1990) in Mecklenburg-Vorpommern**

- 1. Seit dem 22.03.2010 gilt die überarbeitete Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV**
  - Ziel der Überarbeitung der 1. BImSchV war u.a. die nachhaltige Reduzierung der Staubfrachten aus Kleinfeuerungsanlagen.
- 2. Information durch den Feuerstättenbescheid**
  - Nach erfolgter Feuerstättenschau sollte jedem Hauseigentümer ein Feuerstättenbescheid vorliegen. Dieser gibt Auskunft darüber, welche Überprüfungs- und Reinigungsarbeiten an den betriebenen Feuerungsanlagen durchzuführen sind und informiert über die jeweils einzuhaltenden Fristen.
- 3. Übergangsregelungen für bestehende Feststofffeuerungsanlagen (Heizkessel der Typreihe, u.a. GK 21, K-30, GK-20 Forstheizkessel) Nennwärmeleistung  $15 \leq 50$  Kilowatt, die vor 1990 errichtet wurden, gelten bis zum 31.12.2014**
  - Vorgeschrieben sind die Emissionsgrenzwerte von **Staub  $0,15 \text{ g/m}^3$**  und **Kohlenmonoxid  $4 \text{ g/m}^3$** .
  - Ab dem 06.09.2013 kann mit der Überwachung der Emissionsgrenzwerte durch den Einsatz moderner Messgeräte an diesen Feuerstätten angefangen werden.
- 4. Nach Ablauf der Übergangsregelungen für die betroffenen Feststofffeuerungsanlagen (Errichtung vor 1990) gilt ab einer Nennwärmeleistung von  $\geq 4 \leq 500 \text{ KW}$  die Einhaltung der Grenzwerte in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Errichtung,**
  - Es gelten die Emissionsgrenzwerte von **Staub  $0,09 \text{ g/m}^3$**  und **Kohlenmonoxid  $1,0 \text{ g/m}^3$**  nach folgenden Fristen: Errichtung bis 31.12.1994: **01.01.2015**
- 5. Vorgehensweise bei Überschreitung der Grenzwerte von bestehenden Feststofffeuerungsanlagen**
  - Wenn keine Reduzierung der Emissionen und damit Einhaltung der Grenzwerte erfolgt, kommt eine vorläufige Stilllegung in Betracht.
  - Der Betreiber kann jedoch einen **Antrag auf Ausnahme von den Anforderungen nach § 22 der 1. BImSchV** bei den Landkreisen/kreisfreien Städten oder Oberbürgermeister der großen kreisangehörigen Städte als zuständige Immissionsschutzbehörde stellen.
  - Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn im Einzelfall die Anforderungen eine unbillige Härte für den Betreiber darstellen und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind. Darunter fallen:
    - o geringfügige Grenzwertüberschreitungen
    - o wenn die Feuerungsanlage nur noch vorübergehend betrieben werden soll
    - o deutliche Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle